

Klarstellungssatzung Ergänzungssatzung der Gemeinde Göhren - Lebbin OT Poppentin

Gemäß § 34 IV Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt i.S. 137)

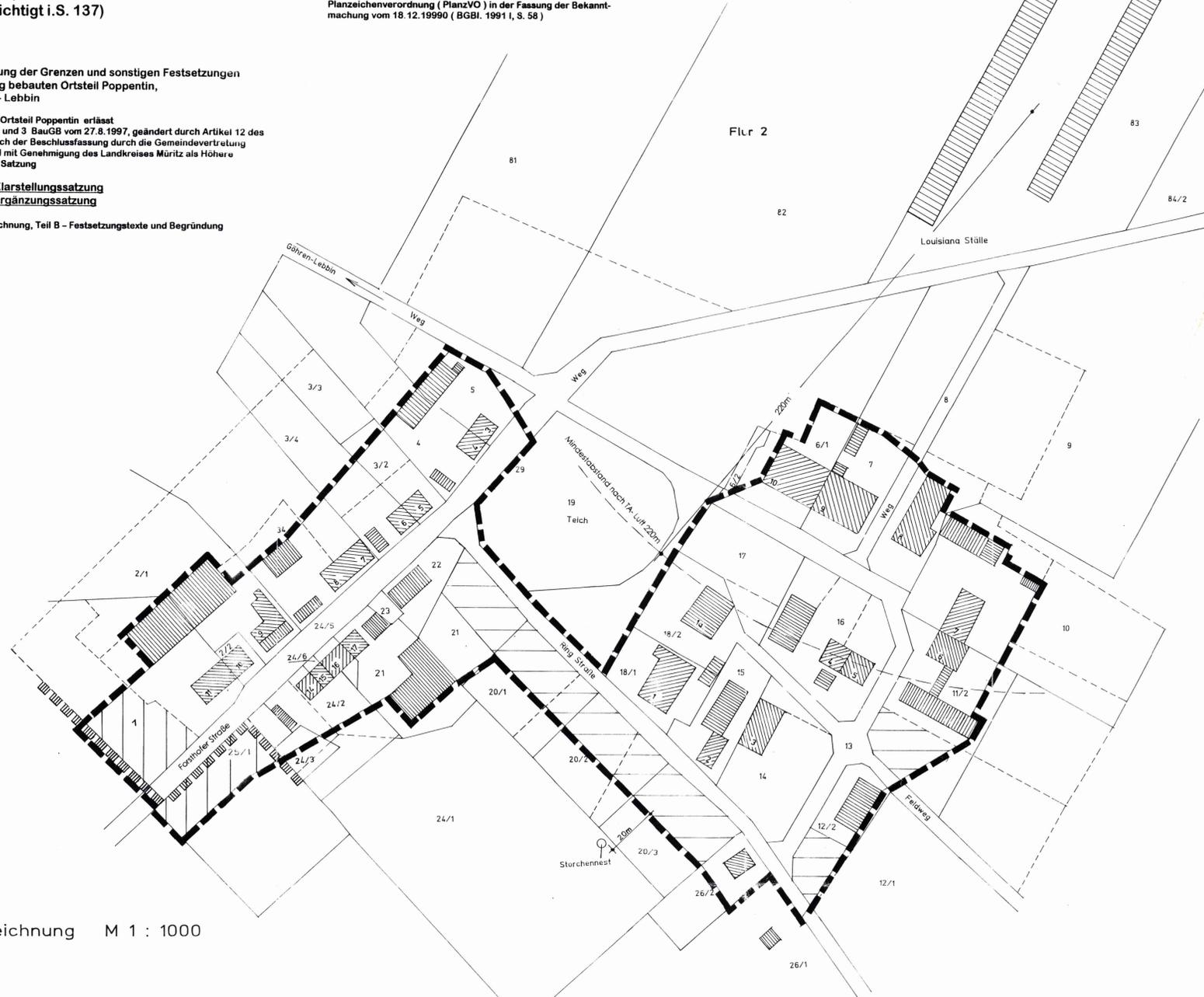
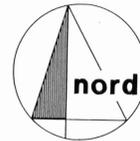
Satzung über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Poppentin, in der Gemeinde Göhren - Lebbin

Die Gemeinde Göhren - Lebbin, Ortsteil Poppentin erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB vom 27.8.1997, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001, nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.07.2005 und mit Genehmigung des Landkreises Müritzkreis als Höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung

Klarstellungssatzung Ergänzungssatzung

bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Festsetzungstexte und Begründung

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom Juli 2001 (BGBl. I S. 2141, berichtigt i.S. 137),
Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Januar 1998 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 446)
Planzielenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)



Teil A - Planzeichnung Festsetzung durch Planzeichen

- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 Abs. 7 BauGB
 - ▨ Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 Abs. 6 BauGB
 - ⊙ Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großesienland“
- Darstellung ohne Normencharakter
- ▨ vorhandene Bebauung (Nebengebäude)
 - ▨ vorhandene Bebauung (Hauptgebäude)
 - ▨ Außenbereichsflächen, die sich auf § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 beziehen Ergänzungssatzung
 - Grundstücksgrenzen
 - 20/1 Flurstücknummern
 - Mindestabstand nach TA - Luft

Teil B Festsetzungstexte

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Das im Geltungsbereich der Satzung befindliche Gebiet wird zur inneren Auffüllung und Ordnung der Bausubstanz in seinen Grenzen zuzüglich einiger Außenbereichsflächen durch diese Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.
- Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung, welche Bestandteil der Satzung ist.
- Alle schräg schraffierten, ehemaligen Außenbereichsflächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und werden in den Innenbereich aufgenommen.

§ 2 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

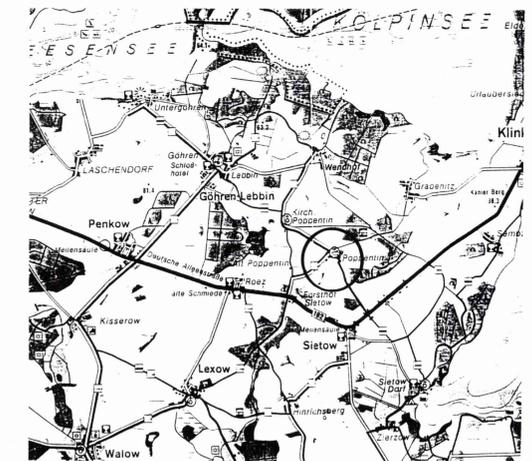
- Für alle neu ausgewiesenen Grundstücke von Ergänzungsfächen ist der Ausgleich durch das Anpflanzen von drei einheimischen Laubholzgehölzarten zu realisieren. Die Bepflanzung erfolgt mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen bzw. Obstbäumen.

Es sind folgende Sorten zu pflanzen:
Winterlinde Tilia cordata
Stieleiche Quercus robur
Eschen Fraxinus excelsior
Rosskastanie Aesculus hippocastanum

Pflanzqualität: Hochstamm 3xv. m. B., 14-16 cm STU

Hinweis:
Den zusätzlich anfallenden Ausgleich führt die Gemeinde auf eigene Kosten zugunsten der Vorhabenträger folgender Grundstücke durch. (Flurstück 1, 21 und 20/1)
Es werden ergänzend zu den auf den jeweiligen Baugrundstücken durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde 7 Bäume auf dem gemeindeeigenen Flurstück 19 gepflanzt, welche wie folgt den genannten Grundstücken zugeordnet sind.

Fläche	Maßnahme	Zuordnung
Flurstück 19		
Umgrenzung des Teiches	Anpflanzen von 2 Laubbäumen 2 Laubbäumen 3 Laubbäumen	Flurstück 1 Flurstück 21 Flurstück 20/1



Übersichtsplan M 1 : 75000

Teil A Planzeichnung M 1 : 1000

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 23.12.1994 den Aufstellungsbeschluss der Satzung gefasst.

Göhren-Lebbin, 11.10.05
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 30.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Göhren-Lebbin, 11.10.05
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben nach § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2005 bis zum 09.08.2005 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) öffentlich ausliegen.

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch 13.00 - 18.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.08.2005 in Amtszeitschrift (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... Durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.

Göhren-Lebbin, 11.10.05
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

- Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.03.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, 11.10.05
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 08.02.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht geprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Warau, 13.09.2005
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Leiter des Katasteramtes

- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.07.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Göhren-Lebbin, 11.10.05
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, vom 04.07.2005 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Göhren-Lebbin, 11.10.05
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... Aktenzeichen ... bestätigt.

Göhren-Lebbin, 11.10.05
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Göhren-Lebbin, 11.10.05
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.11.2005 in Amtszeitschrift (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.11.2005 in Kraft getreten.

Göhren-Lebbin, 11.10.05
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 - Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urchsgeschichtlicher Bodendenkmäler - der Finder, sowie der Leiter der Arbeiten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M - V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Baumfällungen sind auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Müritzkreis vom 25.10.1995 zu beantragen !!